

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 th

24.04.2018

Allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs im Zusammenhang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25.05.2018 gelten auch neue Regelungen zur Haftung und zum Schadensersatz.

U. a. gilt nach Art. 82 EU-DSGVO Folgendes:

- „1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.*
- 2. Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat. [...]“*

Soweit auf dieser Grundlage etwaige Schadensersatzansprüche gegen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden, stellt sich die Frage, ob der daraus für unsere Verbandsmitglieder resultierende, monetäre Schaden von der Haftpflichtversicherung beim KSA umfasst ist.

Hierzu hat uns der KSA mit Schreiben vom 18.04.2018 folgende Auskunft erteilt:

„[...] Gern bestätigen wir, dass die hier versicherten Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AVHaftpflicht erhalten, wenn sie wegen Verletzung einer datenschutzrechtlichen Bestimmung von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Vom Deckungsschutz umfasst sind auch Haftpflichtansprüche nach Art. 82 der am 25.05.2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir gerade ein Mitgliederrundschreiben erarbeiten, mit dem wir unsere Mitglieder umfassend über die DSGVO und unseren Haftpflichtdeckungsschutz informieren. [...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter